

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.230/0001-V/2/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202983
(DATENSCHUTZ) • MAG. DR. RONALD BRESICH
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202543
IHR ZEICHEN • BMWFW-54.120/0004-WF/VI/6A/2016

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Wirtschaft
zHd. Frau Cornelia Dunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail:
cornelia.dunst@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die bloß dreiwöchige Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahen-

denfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 24 (§ 40 Abs. 5a) und 25 (§ 40 Abs. 6):

a.) § 40 Abs. 5a sieht zum Zweck der Überprüfung der Kindes- bzw. Geschwister-eigenschaft eine „Berechtigung“ der Studienbeihilfenbehörde zur automatisationsunterstützten Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters vor. Die Erläuterungen gehen jedoch – über die bloße „Berechtigung“ hinaus – von einer automatischen Abfrage der Namen der Eltern der Studierenden sowie der Namen der Eltern der angegebenen Geschwister aus. Es sollte klargestellt werden, ob es sich hiebei um eine *Verpflichtung* oder bloß eine *Berechtigung* der Behörde zur Datenabfrage handelt. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob in jenen Fällen, in denen allenfalls (bereits) entsprechende Urkunden vorliegen, dennoch eine Abfrage vorgenommen werden muss bzw. darf. Sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Daten besteht, erschiene eine (zusätzliche) Datenabfrage zur Zweckerreichung nicht mehr unbedingt erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 DSG 2000).

Fraglich erscheint auch, ob im Zuge der Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters allenfalls auch solche Daten ermittelt werden, die in den bisher vorzulegenden Urkunden nicht enthalten sind. Dies sollte näher erläutert werden.

b.) Im Hinblick auf die in § 40 Abs. 6 vorgesehene Überprüfung der Anspruchs-voraussetzungen sollte dargelegt werden, in welchen Fällen eine derartige Überprüfung (sowie die daran anknüpfende Datenübermittlung) zur Zweckerrei-chung „notwendig“ ist. Weiters sollte präzisiert werden, welche Daten der in § 40 Abs. 6 Z 1 bis 7 genannten Einrichtungen diesbezüglich in Betracht kom-men.

Es ist unklar, ob das Bundesrechenzentrum aufgrund des § 40 Abs. 6 Z 5 Da-ten „übermittelt“, die es als eigenständiger Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) verarbeitet. Sofern Daten übermittelt werden sollen, die das Bundesrechenzent-

rum nur als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) verarbeitet, müssten statt dem Bundesrechenzentrum in § 40 Abs. 6 die konkreten Auftraggeber genannt werden, für die das Bundesrechenzentrum die betreffenden Daten verarbeitet.

c.) Unklar erscheint bei der Datenübermittlung nach § 40 Abs. 5a wie auch nach § 40 Abs. 6, wie lange die übermittelten Daten aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie zu löschen sind.

d.) Im Hinblick auf die in den §§ 17 ff DSG 2000 vorgesehene Meldepflicht des Auftraggebers an das Datenverarbeitungsregister wird – soweit nicht bereits entsprechend gemeldete Datenanwendungen vorliegen – angeraten, rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Zu Z 26 (§ 40 Abs. 7):

Die Erläuterungen führen zu § 40 Abs. 7 aus, dass auch für das Studienbeihilfenverfahren von Studierenden an Privatuniversitäten die in § 40 Abs. 7 genannten Nachweise erforderlich sind und die bisherige Einschränkung auf Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 daher entfallen soll.

Allerdings werden damit auch in Südtirol gelegene öffentliche Fachhochschulen und Universitäten (§ 3 Abs. 2 Z 2) durch den Verweis auf den gesamten § 3 erfasst. Zu § 40 Abs. 7 sollte näher erläutert werden, aus welchen Gründen diese Einrichtungen nun ebenfalls zur Übermittlung der Daten verpflichtet werden sollen und wie diese grenzüberschreitende Wirkung sichergestellt werden soll.

Zu Z 30 (§ 52b):

Die Umstellung von privatrechtsförmiger auf hoheitliche Förderung bringt mit sich, dass das aus Art. 18 B-VG erfließende Determinierungsgebot für diese Förderung uneingeschränkt gilt. Von den zufolge Abs. 2 durch Verordnung zu regelnden Einzelheiten fehlt es aber für die Bemessung der Höhe des Stipendiums, abgesehen von einer Unter- und einer Obergrenze, an der erforderlichen inhaltlichen Determinierung.

In Abs. 3 Z 6 soll normiert werden, dass Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschluss-Stipendiums ist, dass der Studierende jedenfalls ab Ge-

währung jede Berufstätigkeit aufgibt. Die zweimalige Verwendung des Wortes „Gewährung“ verschleiert, dass im ersten Fall „Voraussetzung für die Zuerkennung“, im zweiten Fall – notwendigerweise zu einem späteren Zeitpunkt – „jedenfalls ab Bezugsbeginn“ gemeint sein dürfte. Je nach beabsichtigter Aussage sollte diese Voraussetzung präzisiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„§ 1 Abs. 1 und 2 lautet:“

In Abs. 1 wäre nach Z 3 ein Beistrich zu setzen.

Der Schlussteil von Abs. 2 ist links an den Rand zu rücken (vergleiche „auf“ in Abs. 1), durch Verwendung der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4, 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

„In § 3 entfällt der Abs. 4; die Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.“

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1):

Es wäre die Absatzbezeichnung „(1)“ wegzulassen und die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 6 (§§ 15 Abs. 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 6, 50 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung wäre nach „19 Abs. 6“ anstelle des Beistrichs die Konjunktion „und“ zu verwenden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Fassung die Zeichenfolge „Bakkalaureats-“ (mit Bindestrich) nicht vorkommt; der Bindestrich sollte daher entfallen.

Die Gelegenheit der Novellierung des § 15 Abs. 4 sollte dazu benutzt werden, das dort vorkommende Redaktionsversehen „eines ... anschließendes Magisterstudium“ (richtig: „eines ... anschließenden Magisterstudiums“) zu beseitigen.

Zu Z 7 (§§ 15 Abs. 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 6, 48 Abs. 1, 50 Abs. 6, 51 Abs. 1 Z 5):

In der Novellierungsanordnung wäre nach „50 Abs. 6“ anstelle des Beistrichs die Konjunktion „und“ zu verwenden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Fassung die Zeichenfolge „Magister-“ (mit Bindestrich) nicht vorkommt; der Bindestrich sollte daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 6), Z 14 (§ 19 Abs. 3 Z 4), Z 16 (§ 27 Abs. 3) und Z 30 (§ 52b [Abs. 3 Z 4]):

Entsprechend LRL 136 ist bei der Bezugnahme auf das Freiwilligengesetz der bestimmte Artikel zu verwenden, sodass das Zitat „des Freiwilligengesetzes“ zu lauten hat.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 2), Z 10 (§ 17 Abs. 3) und Z 11 (§ 17 Abs. 4):

Die in diesen drei Ziffern enthaltenen Novellierungsanordnungen könnten in einer einzigen zusammengefasst werden, etwa wie folgt:

„In § 17 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:“

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 1 Z 3 und § 20 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung zu § 18 Abs. 1 müsste es statt „Begriff“ „Ausdruck“ heißen, und vor „in § 20 Abs. 2“ wäre anstelle des Beistrichs die Konjunktion „und“ zu verwenden.

In § 19 Abs. 6 sollte in der Wortfolge „..., die Magisterprüfung oder das Rigorosum“ das Wort „oder“ nicht zur Gänze entfallen, sondern – unter Entfall des vorangehenden Beistrichs – an der richtigen Stelle eingefügt werden, sodass diese Stelle nunmehr – unter Berücksichtigung von Z 6 und 7 – zu lauten hätte: „die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung innerhalb...“.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 5, 6 und 7):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 18 entfällt Abs. 5; die Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.“

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 2, 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„§ 26 Abs. 2 bis 4 lautet:“

Weiters wäre in Abs. 3 Z 1 das Wort „soweit“ durch die Worte „so weit“ zu ersetzen.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 5a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„Nach § 30 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:“

Zu Z 18 (§ 32 Abs. 2):

Es wäre die Absatzbezeichnung „(2)“ wegzulassen und die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„§ 35 Abs. 1 und 2 lautet:“

Zu Z 21 (§ 38 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 38 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „§ 3 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3“ ersetzt.“

Zu Z 22 (§ 38 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hätte auszugsweise zu lauten:

„In § 38 Abs. 2 entfällt ...; die Wendung ... wird durch die Wendung ... ersetzt.“

Zu Z 23 (§ 38 Abs. 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 38 entfällt Abs. 3; Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.“

Zu Z 24 (§ 40 Abs. 5a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„Nach § 40 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt.“

Zu Z 26 (§ 40 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 40 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3“ ersetzt.“

Zu Z 27 (§ 41 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:“

Zudem wäre die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 30 (§ 52b):

In Abs. 1 zweiter Satz wäre die Einzahlform „eines Studienabschluss-Stipendiums“ passender.

Die in Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung sollte aus systematischen Gründen den durchzuführenden Bestimmungen (Abs. 1 und 3 bis 6) nachfolgen.

Zu Z 34 (§ 69):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 69 wird das Wort „Hochschulberichtes“ durch das Wort „Universitätsberichtes“ und der Ausdruck „§ 18 Abs. 9 UOG“ durch den Ausdruck „§ 11 UG“ ersetzt.“

Zu Z 35 (§ 75 Abs. 34 und 35):

Die Novellierungsanordnung hätte (ohne Hervorhebung) zu lauten:

„Dem § 75 werden folgende Abs. 34 bis 37 angefügt:“

Zu Z 36 (§ 78 Abs. 33 und 33):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„Dem § 78 werden folgende Abs. 33 und 34 angefügt:“

Es wird angeregt, sowohl in Abs. 33 nach „§ 69“ als auch in Abs. 34 nach „§ 52d“ die Konjunktion „und“ durch „sowie“ zu ersetzen.

Am Ende wäre ein schließendes Anführungszeichen zu setzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ dürfte die Aussage „Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.“ auf einem Redaktionsversehen beruhen und sollte jedenfalls überprüft werden. Gegebenenfalls wären gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu treffen, nämlich zu welchen konkreten Verordnungen flankierende Maßnahmen getroffen werden.

Bei der Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“ fällt auf, dass am Ende von „Umstellung des Systems der Feststellung der Erreichbarkeit von Studienorten“ der Punkt fehlt.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBI. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Bei den „Kosten der einzelnen Maßnahmen“ auf den S. 10 und 11 sollten die Überschriften im Hinblick auf die schließenden Anführungszeichen (mit Ausnahme der „Maßnahme 8“) sowie auf die Verwendung des Kolons (Maßnahme 8) überprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In jenem Absatz, der mit „Im Jahr 2013“ beginnt, wäre nach „BGBI. I Nr“ der Punkt nachzutragen.

Die den Allgemeinen Teil beschließende Überschrift „Finanzielle Auswirkungen“ wäre zu entfernen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Z 8, 14, 16 und 28 (§ 15 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Z 4, § 27 Abs. 3 und 49 Abs. 1):

Im zweiten Absatz wird auf das Freiwilligengesetz Bezug genommen; vergleiche dazu die Anmerkung oben zu Z 8 ff. Zudem wäre nach der Angabe des Bundesgesetzblattes ein Bestrich zu setzen.

Zu Z 21, 22 und 23 (§ 38 Abs. 1, 2 und 3):

Im dritten Absatz könnte nach „fallen“ der Bestrich entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA_VD.docx)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Dementsprechend wäre der geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 Z 4 die vorgeschlagene Z 5 gegenüberzustellen. Ferner stehen vielfach die Überschriften gegenübergestellter Paragraphen nicht auf gleicher Höhe, was durchwegs auf abweichender Formatierung der geltenden Fassung beruht.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Umgekehrt ist folglich die nichtkursive Schreibung nur insoweit am Platz, als beide Fassungen textlich ident sind. Bei der vorliegenden Textgegenüberstellung fehlt es mehrfach an der Kursivschreibung, so in § 1 Abs. 2 bei der Nummerierung der Z 3 ff, in § 17 Abs. 2 bei den Textunterschieden „werden“/„wird“ und „sind“/„ist“, bei der Überschrift des § 52d sowie in der geltenden Fassung bei § 12 Abs. 4 Z 1 und 2, § 18 Abs. 5 Z 1 bis 3 und § 26 Abs. 4.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. So sollte sich in der vorgeschlagenen Fassung des § 26 Abs. 3 kein Leerraum zwischen Einleitungssatz und Z 1 finden.

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA_VD.docx

Die Vorgeschlagene Fassung entspricht teilweise nicht dem Novellentext: Abweichend hat sie in § 15 Abs. 6 nicht das (fehlerhafte) Zitat „BGBI. I Nr. 221/1979“, in § 19 Abs. 3 Z 4 nicht die richtige Schreibweise „Anspruchs-dauer“, in § 52b Abs. 6 „die § 50“ und in § 55 Z 3 nicht die richtige Schreibweise „dass“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. April 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt